

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 7 (1915)

Heft: 3

Artikel: Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände

Autor: Pflüger, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bisher ermitteln konnten, deutet darauf hin, dass seit Oktober 1914 eine wesentliche Veränderung nicht mehr, jedenfalls aber eher in günstigem Sinne eingetreten ist.

Es bleiben daher den 22 Verbänden im Gewerkschaftsbund zusammen noch ungefähr 56,000 Mitglieder, von denen etwa 60 Prozent ihre Beitragspflicht vollständig, 10 bis 15 Prozent teilweise erfüllen. Den übrigen 25 bis 30 Prozent gegenüber, die wegen Arbeitsmangel oder Militärdienst keine Beiträge leisten, stehen 5 bis 10 Prozent gegenüber, die Extrabeiträge zur Unterstützung notleidender Kollegen leisten.

Der Kern, der unserer Gewerkschaftsbewegung bleibt, ist somit gross und stark genug, um eine wirksame Aktion zur Ausmerzungen der erlittenen Verluste zu ermöglichen.

Wenn wir schliesslich noch darauf aufmerksam machen, dass unsern Gewerkschaftsverbänden mindestens 12 bis 15 für propagandistische Tätigkeit befähigte ständige Funktionäre und etliche Dutzend tüchtige Arbeiter und Arbeiterinnen als Vertrauenspersonen zur Verfügung stehen, dass nicht weniger als 18 Verbandszeitungen und 80,000 bis 100,000 Fr. als Hilfsmittel für solche Zwecke noch vorhanden sind, dann wird niemand behaupten wollen, es sei eine Utopie, zu erklären, *unsere Verbände seien instand, innert Jahresfrist 20,000 Arbeiter und Arbeiterinnen neu für die Gewerkschaftsbewegung zu gewinnen.*

Damit wäre der auf diesem Gebiet erlittene Schaden in absehbarer Zeit wieder ausgebessert.

(Fortsetzung folgt.)



Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände.

Von Paul Pflüger, Nationalrat, Zürich.*

a) Massnahmen des Bundes.

Die ausserordentlichen Aufgaben des Bundes bei Ausbruch des Krieges waren dreifacher Natur: militärische, wirtschaftliche und sozialpolitische. Nach allen drei Richtungen hat denn auch die Bundesversammlung dem Bundesrat Blankovollmacht erteilt. Der diesbezügliche Bundesbeschluss vom 3. August 1914, Art. 3, lautet:

«a) Die Bundesversammlung erteilt dem Bundesrat unbeschränkte Vollmacht zur Vornahme aller Massnahmen, die für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität der Schweiz und zur Wahrung des Kredites und der

wirtschaftlichen Interessen des Landes insbesondere auch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erforderlich werden.»

Ueber die militärische Bereitschaft des Landes ist ein Lob, dagegen ist man keineswegs einer Meinung über die wirtschaftliche und sozialpolitische Bereitschaft.

Zur Wahrung des Kredites und des Geldverkehrs sowie im allgemeinen Interesse der schweizerischen Volkswirtschaft hat der Bundesrat eine grössere Reihe von Beschlüssen gefasst, auf die wir an diesem Orte nicht eingehen. Erwähnt sei lediglich ein Beschluss, der im Interesse der Volkswirtschaft gefasst worden, aber auch schon einen Uebergang zu den Notstandsaktionen im engern Sinne bildet, wir meinen den Bundesratsbeschluss vom 9. September 1914 über Gründung von Darlehenskassen.

Laut Bundesratsbeschluss vom 14. November wurden die Darlehenskassen ermächtigt, auch Darlehen auf Lebensversicherungspolice bis zu 70 % des Rückkaufwertes zu gewähren; ferner wurde der Zinsfuss auf 4½ % (vorher 5 %) fixiert.

Was nun die eigentlich *sozialpolitischen* Massnahmen für das Wohl der von der Not der Zeit am schwersten betroffenen Volksklassen anbelangt, so kommen folgende in Betracht:

a) Am 10. August hat der Bundesrat eine Verordnung gegen die *Verteurung* von Nahrungsmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsgegenständen erlassen und darin den Kantonen das Recht der Festsetzung der Preise (Tarifizierung) eingeräumt. Seinem Vorbehalt, selber für den Verkauf einzelner Nahrungsmittel den Preis für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zu begrenzen, hat der Bundesrat keine praktische Folge gegeben, obwohl ihn die Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung in einer Eingabe vom 13. Oktober um Festsetzung der Kartoffelpreise ersucht. Es ist auch wohl zuzugeben, dass die Festsetzung von Preisen der Lebensmittel, wo sie notwendig erscheint, zweckdienlicher von kantonalen oder lokalen Amtsstellen, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, vorgenommen wird.

b) Am 26. August hat der Bundesrat einen Beschluss gefasst, wonach die Frist für *Ausweisung von Mietern*, die bei kurzfristigen Mietverträgen 6 Tage und bei halbjährlicher Kündigung 30 Tage nach Fälligkeit des Hauszinses erfolgen kann, durch Verfügung des zuständigen Richters angemessen erstreckt werden kann.

c) Der vom Bundesrat gleich bei Beginn des Krieges (5. August 1914 und 21. August 1914) verfügte ausserordentliche *Rechtsstillstand* wurde Ende September aufgehoben. Der ausserordentliche Rechtsstillstand war zweifelsohne eine über-

* Aus «Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik».

eilte Massregel, die mindestens so viel Schaden als Gutes gestiftet hat. Von vielen wurde der allgemeine Rechtsstillstand missbräuchlich in Anspruch genommen; den der Arbeit entlassenen Arbeiter verhinderte er, sein Lohnguthaben einzutreiben; auch war er dem Gemeinwesen schädlich, weil er der Nichtbezahlung der Steuern Vorschub leistete.

An die Stelle des Rechtsstillstandes traten nach der Verordnung des Bundesrates vom 28. September gewisse *Erleichterungen* für den Schuldner im Betreibungs- und Konkursverfahren. Danach kann zum Beispiel ein auf Pfändung oder Pfandverwertung betriebener Schuldner die Hinausschiebung der Verwertung verlangen, wenn er sich verpflichtet, *monatliche Abzahlungen von wenigstens einem Achtel* der Betreibungssumme zu leisten und die erste Rate sofort bezahlt. Entschieden zu tadeln ist es, dass diese Vergünstigung nur bei Schuldbeträgen von über 50 Fr. eintritt, als ob nicht die Sistierung der Pfandverwertung bei geringern Beträgen für kleine Leute von ebenso grosser Bedeutung wäre.

d) Eine Erleichterung speziell für Hypothekarschuldner brachte auch der Bundesratsbeschluss betreffend besondere *Verzugsfolgen* vom 3. November 1914. Sein Hauptartikel lautet:

«Wird nach Vertrag eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung bei Verzug in der Entrichtung von Zinsen, Amortisationen und Ratenzahlungen vorzeitig fällig, oder sind in diesem Falle Strafzinsen zu bezahlen, so kann der Richter auf Begehren des Schuldners anordnen, dass diese Folgen ganz oder teilweise als nicht eingetreten gelten, wenn der Schuldner glaubhaft macht, dass der Zahlungsverzug die Folge der durch die Kriegswirren herbeigeführten wirtschaftlichen Verhältnisse ist, und wenn durch Gutheissung des Begehrens dem Gläubiger nicht ein verhältnismässiger Nachteil zugefügt wird.»

Auf eine Eingabe des schweizerischen Bauernverbandes und des schweizerischen Gewerbevereins berief der Bundesrat eine Konferenz ein zur Besprechung der Frage, ob und wie der Steigerung des Zinsfusses entgegengearbeitet werden könne. Bedauerlicherweise trat der Bundesrat nicht darauf ein, ein Maximum des Hypothekarzinsfusses (auf 5 %) festzusetzen. Gegenteils hat er mit den beiden emittierten eidgenössischen Anleihen selbst einer allgemeinen Kapitalzinserhöhung Vorschub geleistet.

e) Bezüglich der von vielen Arbeitgebern vorgenommenen *Lohndrückereien* hat der Bundesrat leider keinen Beschluss gefasst. Wohl aber hat das schweizerische Industrieministerium, der Anregung einer in Bern stattgefundenen Konferenz von Vertretern der Arbeiter und Arbeiterschaft Folge gebend, im November durch ein

Kreisschreiben die Kantonsregierungen ersucht, die Frage betreffend Errichtung ständiger kantonalen Einigungsstellen für die Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zu prüfen und die sofortige Einstellung von Kommissionen für die Untersuchung und Vermittlung von Anständen über Lohnkürzung in den verschiedenen Berufsarten empfohlen. Diese Organe wären paritätisch zusammenzusetzen; ihre Tätigkeit sollte durch den Erscheinungs- und Verhandlungszwang gestützt sein.

f) Einem Gesuch der Notstandskommission der Arbeiterschaft, die Ehrenfolgen für Konkursiten und ausgepfändete Schuldner im ganzen Land abzuschaffen, gab der Bundesrat keine direkte Folge, wohl aber erliess er am 28. September eine Verordnung und ein Kreisschreiben betreffend Ergänzung der Abänderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs für die Zeit der Kriegswirren. In diesem Kreisschreiben lud der Bundesrat die kantonalen Regierungen, ein, die Ehrenfolgen bei fruchtloser Pfändung und Konkurs während der Kriegszeit ganz oder teilweise aufzuheben.

Nichts weniger als eine sozialpolitische Massnahme, vielmehr eine bedenkliche Entgleisung war der Beschluss des Bundesrates betreffend Sistierung diverser Artikel des Fabrikgesetzes. Vorstellungen einer Abordnung der Arbeiterschaft bewirkten wenigstens, dass der Bundesrat in einem Kreisschreiben an die Kantone seinem verfehlten Beschluss eine soweit möglich einschränkende Auslegung gab.

Wie verhielt sich *der Bund selbst als Arbeitgeber*? Den im aktiven Militärdienst stehenden Beamten und Angestellten richtet er die Besoldung ungeschmälert aus, soweit sie nicht Offiziere sind. Den Offizieren wird ein Teil des Soldes (im Maximum 60 % des Soldes) vom Gehalt abgezogen. Dagegen sind laut Beschluss des Bundesrates während der Kriegszeit die ordentlichen Besoldungs- und Lohnerhöhungen sistiert. Immerhin wurden aus verschiedenen Departementen Klagen laut, so aus der Verwaltung der S. B. B., über starke Entlassung von nicht ständigen Arbeitern. Man darf fragen, ob nicht mit Ersparnissen hätte von oben angefangen werden können und sollen, zum Beispiel durch Abschaffung der Kreiseisenbahnrate.

Abgelehnt hat der Bundesrat eine Eingabe der Notstandskommission der Arbeiterschaft, welche um besondere Massnahmen nachsuchte zugunsten derjenigen Personen, welche *Käufe auf Abzahlung* abgeschlossen haben, aber die Vertragsbedingungen nicht einhalten können. Der Bundesrat erklärte, dass es sich nicht rechtfertige, die bezüglichen gesetzlichen Vorschriften abzuändern, da es im Interesse der Abzahlungsgeschäfte liege, auf

gütlichem Wege Stundungsbewilligungen zu erteilen, ... als ob das Gesuch gestellt worden wäre, wenn alle Abzahlungsgeschäfte den ohne eigenes Verschulden in Not geratenen Käufern Entgegenkommen beweisen würden.

Desgleichen hat sich der Bundesrat auch nicht zu einem *Notstandsgesetz für Mieter*, wie es die Notstandskommission der Arbeiterschaft postulierte, verstiegen. Von den Vertretern der Arbeiterschaft waren folgende Bestimmungen vorgeschlagen:

1. Der Mieter eines Geschäftslokales oder einer Wohnung kann einen verhältnismässigen Nachlass vom Mietzins fordern, in keinem Fall aber mehr als ein Drittel des vereinbarten Betrages, wenn er wegen einer durch die gegenwärtigen Kriegswirren geschaffenen Notlage ausserstande ist, den vollen Zinsbetrag zu erlegen.

2. Der Vermieter, der aus dem gleichen Grunde, oder erst wegen der richterlichen Anwendung vorstehender Bestimmungen ausserstande ist, die vereinbarten Hypothekarzinse zu entrichten, kann gleichfalls einen verhältnismässigen Nachlass, höchstens ein Drittel der vereinbarten Beträge fordern.

Ein Gesuch des Mietervereins Zürich um eine allgemeine Mietzinsreduktion hat der Bundesrat abgewiesen. Der Grund, der bei der Pacht zum Erlass der obligationenrechtlichen Bestimmung Art. 287 geführt hat, treffe nicht zu auf die Verhältnisse beim Mietzins. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es Sache der von den Kantonen und Gemeinden an die Hand genommenen öffentlichen Hilfsaktionen sei, wie für den Lebensunterhalt Notleidender auch dafür zu sorgen, dass die durch die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Bedrängnis Geratenen in die Lage versetzt werden, den schuldigen Mietzins zu bezahlen. Auch auf eine Anfrage des neuenburgischen Staatsrates antwortete der Bundesrat, dass die Lage der Mieter zu keinen ausserordentlichen Massnahmen berechtige.

Mit Absicht haben wir von *der eidgenössischen Wehrunterstützung* für Angehörige von unbemittelten, im aktiven Dienst stehenden Wehrmännern nicht gesprochen, da diese Unterstützung nicht eine ausserordentliche Aktion, sondern eine ordentliche Institution unseres Landes ist, die freilich in dieser Zeit, wo zeitweise zirka 300,000 Mann mobilisiert worden waren, einen aussergewöhnlichen Umfang angenommen hat.

b) Massnahmen der Kantone.

Die Massnahmen der Kantone treten hinter denjenigen des Bundes und der Gemeinden, in welchen beiden ja das Schwergewicht des politisch-sozialen Lebens liegt, merklich zurück. Es fehlen den Kantonen ja auch vielfach die Kompetenzen,

die ihnen nicht, wie dem Bund, durch die Parlamente besonders eingeräumt wurden. Allerdings die Regierung des Kantons Waadt hat vom Grossen Rat *plein pouvoir* für ausserordentliche Massnahmen während der Kriegszeit erhalten. Verschiedene Kantonsregierungen verharrten in unerfreulicher Passivität, abgesehen etwa von der Einsetzung oder Vorrückung der Polizeistunde und der Förderung von Bürgerwehren, welche sich als ein Ueberbein erwiesen und mehr Unheil als Nutzen gestiftet haben.

Einige Kantone machten von dem durch den Bundesratsbeschluss vom 10. August ihnen eingeräumten Befugnis der *Tarifierung* einzelner Lebensmittel Gebrauch, so Basel und Thurgau, andere Kantone, so Bern, Luzern, Tessin, Waadt und Solothurn delegierten das Tarifierungsrecht an die Gemeinden, behielten sich aber die Ueberprüfung der Ansätze vor. Im Kanton St. Gallen erteilte die Regierung den Gemeinden die Kompetenz, Maximalbrotpreise festzulegen. Die Mehrzahl der Kantone verzichtete auf die Festsetzung von Höchstpreisen der Lebensmittel. Die zürcherische Regierung begnügte sich mit der Verfügung, dass die Lebensmittelpreise in den Verkaufsläden angeschlagen werden sollen, und beauftragte die kommunalen Gesundheitsbehörden, den Anschlag der Lebensmittelpreise in den Läden je anfangs der Monate zu kontrollieren. Es kann in der Tat nicht geleugnet werden, dass gegen die Preisbegrenzung begründete Bedenken geltend gemacht werden können, insofern die Maximalsätze leicht zu Normalsätzen werden und gelegentlich nicht bloss einer Verteuerung, sondern auch einer Verbilligung entgegenwirken. Auch in Deutschland hat sich, wie der «Vorwärts» schreibt, herausgestellt, «dass mit der Festsetzung der Preise allein noch nichts getan ist. Sie sind rein nominell geblieben. Handel und Spekulation haben eine Menge Auswege gefunden, die Bestimmungen zu umgehen und eine rasche Versorgung des Konsums, bei der die Ueberteuerung ausgeschlossen wäre, ist bisher noch nicht gewährleistet». Mehr als einmal konnten die festgesetzten Preise nicht eingehalten werden, so in Basel, wo die Opposition der Metzgerschaft und die Leitung des Allgemeinen Konsumvereins den Regierungsrat zur Zurücknahme der Fleischpreisverordnung bewog. Auch gegen den Beschluss der Regierung des Kantons Thurgau, den Milchpreis auf 20 Rp. festzusetzen, protestierten die Milchhändler in einer Eingabe an den Bundesrat.

Lebensmitteleinkäufe machte die bernische Regierung, die einigen Landesgegenden Kartoffeln und Teigwaren vermittelte, ohne Anrechnung der Spesen.

Die Regierung des Kantons St. Gallen subventionierte die *Arbeitslosenkassen*.

Die Berner Regierung verabfolgte den Arbeiterkassen bis 50 % Staatssubvention, der zürcherische Kantonsrat hat am 21. Dezember 1914 den Regierungsrat ermächtigt, dem gemeinnützigen Hilfsfonds 15,000 Fr. zur Unterstützung der Arbeitslosenstellen der Gewerkschaften zu entnehmen. Für Notstandsarbeiten bewilligte der Kantonsrat des Kantons Zürich 500,000 Fr., der Kanton Solothurn 67,000 Fr.



Liga für die Verbilligung der Lebenshaltung.

Stellungnahme zur zukünftigen Schweizer Zollpolitik.

(Referat von J. Lorenz an der Hauptversammlung der Liga.)

Während vor dem Kriegsausbruch aus verschiedenen Ländern Meinungsäusserungen vorlagen, man solle die Handelsverträge nicht kündigen, hat der Krieg nun die Aussichten, wie sich die handelspolitischen Beziehungen in Zukunft gestalten sollten, verdüstert. Man kann sich über die zukünftigen Richtlinien der Zollpolitik, in der die Schweiz wie bisher den Grossstaaten wird folgen müssen, nur in Annahmen bewegen. Sicher aber ist das eine: Der gegenwärtige Krieg hat ganz ausserordentliche Verhältnisse geschaffen; er hat den Welthandel unterbunden, auf dem die Wirtschaft aller Länder aufgebaut ist. Der Krieg kann historisch nur so verstanden und richtig eingeschätzt werden, wenn man ihn als Ausfluss der Weltmarktwirtschaft betrachtet, dazu angetan, die zu enge gewordenen nationalen Grenzen niederzureissen und grössere einheitliche Wirtschaftsgebiete zu schaffen. In welchem Tempo aber diese Entwicklung vor sich gehen wird, wer der Tonangebende der Zukunft sein wird, und ob sich die Verhältnisse wirklich so glatt nach dieser Hypothese abwickeln, das weiss man nicht zu sagen. Daher heisst es in der Handelspolitik: Zuwarten, bis die Verhältnisse sich abgeklärt haben, vorderhand keine Kündigung der Handelsverträge, sondern Pflege guter Beziehungen auf alter Basis. Auf keinen Fall aber darf man danach trachten, die Schweiz noch mehr vom Auslande abzuschliessen. Eine Prüfung der bisherigen Zollpolitik zeigt, dass man darin schon zu weit gegangen ist.

Der oberste Grundsatz für die Zollpolitik muss — im Sinne unserer Bundesverfassung — sein: Die Zollpolitik soll sich in den Dienst der allgemeinen Interessen stellen. Nun hat die landwirtschaftliche Bevölkerung sich in 60 Jahren von 50 Prozent auf schätzungsweise etwa 28 Prozent der Gesamteinwohnerschaft vermindert. Die Industrie und der Handel gewinnen immer mehr

an Boden und demnach wächst die Zahl der unselbständig Erwerbenden, der Nurkonsumenten, viel rascher als die Zahl der Selbständigen. Von 1888—1900 vermehrte sich jährlich die Zahl der ersteren um rund 17,000, der letzteren um rund 3500! Die Ansätze für die notwendigsten Bedarfsartikel und die Belastungen aus den Zollansätzen sind aber diesen Verhältnissen entgegengesetzt: Sie wachsen von Zollperiode zu Zollperiode. Das liegt nicht im Sinne unserer Verfassung. War der Zoll bis etwa zum Jahre 1905 wenig merklich, weil wir uns in einer Periode des Preisfalles befanden, so wurde sein Einfluss um so bedenklicher, als die Preise sich von da ab rasch erhöhten, als die Lebenshaltung in den letzten zehn Jahren sich um zirka 20 Prozent allein für die Nahrungsmittel verteuerte. Der Referent ist der Ansicht, dass diese Teuerung nicht etwa auf den Zoll zurückzuführen sei. Letzterer sei nur ein Moment der Teuerung, aber eines, das bekämpft werden könne. Und wir sind da angelangt, wo die Belastungen nicht mehr schwerer werden dürfen. Zahlt doch eine Familie von zwei Erwachsenen und drei Kindern unter zehn Jahren für Zölle jährlich etwa 50 Franken! Da haben wir allen Grund, uns gegen die neuesten zollpolitischen Bestrebungen zu wenden, die auf Grund der Kriegserfahrungen sagen wollen: Die Selbstverproviantierung des Landes ist notwendiger als je. Wir müssen ihr Opfer bringen. Wir müssen einen Gemüse-, einen Kartoffel-, einen Weizen Zoll haben und dergleichen, damit die Landwirtschaft sich mehr mit diesen Zweigen abgeben kann. Da ist zu sagen, dass die Landwirtschaft den Bedarf niemals wird decken können. Es ist gesagt worden, dass die Getreideproduktion der Schweiz von einem Fünftel des Bedarfes auf ein Drittel gefördert werden könnte, wenn der Brotpreis auf 42 Cts. per kg zu stehen käme. Was heisst das anderes, als ungeheure Opfer für die Konsumenten. Jeder Rappen, um den das Kilo Brot teurer wird, kostet eine Familie der erwähnten Grösse rund 5 Franken pro Jahr, die Schweiz also rund 4 Millionen. Nehmen wir die frühere Brotpreisbasis von 35 Cts. und einen künftigen Brotpreis von 42 Cts. an, so würden wir das Brot mit jährlich 29 Millionen mehr bezahlen müssen! Da heisst es, auf der Hut sein.

Nun sagt man: Die Konsumentenpolitik sei überhaupt keine Politik. Aber bemerkenswert ist, dass die landwirtschaftliche wie industrielle Produktion eine ausgesprochene Konsumentenpolitik betreibt, soweit sie konsumiert. Es ist weiter zu bemerken, dass die Industrie um so schwierigere Konkurrenzverhältnisse hat, je höher die Löhne sind. Diese müssen sich aber nach den Lebenskosten richten. Nach den Berechnungen des Referenten müssen eine Anzahl Industrie-